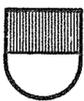


66/55



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

25. Oktober 1974

Nr. 5900

Die Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitet dem Regierungsrat die Aenderung der Linienführung des "Rainfeldweg" zur Genehmigung.

Balsthal besitzt über das ganze Gemeindegebiet einen rechts-gültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 4611 vom 17. August 1973 vom Regierungsrat genehmigt wurde. Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben und einer zweck-mässigen Erschliessung drängte sich eine teilweise neue Linien-führung des Rainfeldweges im Hinterraingebiet auf. Durch diese Aenderung werden neu GB Balsthal Nrn. 507, 508 und 1322 er-schlossen, welche zum grössten Teil in der Bauzone liegen. Die alte Linienführung des Rainfeldweges wird zum Teil aufgehoben.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. November bis 1. Dezember 1973. Während dieser Zeit wurde eine Einsprache einge-reicht. Das Verfahren ist nicht richtig durchgeführt worden, denn die Einsprache wurde von der Baukommission nach Verhandlungen abgelehnt. Nach einer Absprache mit der Gemeindebehörde hat der Gemeinderat das Verfahren wiederholt und die Einsprache abge-lehnt, welche nicht an die Gemeindeversammlung weitergezogen wurde. Somit konnte der Gemeinderat diese Aenderung der Linien-führung des Rainfeldweges aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Der gesetzliche Waldabstand von 30 m ist mit der neuen Strasse unterschritten. Das Kreisforstamt IV in Balsthal-Thal hat am 5. Oktober 1974 schriftlich die Zustimmung zur Unter-schreitung des Waldabstandes gegeben.

2. Der Ausbau des Rainfeldweges weist eine Breite von 6 m auf. Die Normalbaulinie beträgt südlich des Rainfeldweges 4 m, nördlich 8 m und östlich 6 m sowie westlich des Huebweges 4 m. Die Garagebaulinie nördlich des Rainfeldweges ist mit 6 m festgesetzt.

Es wird

beschlossen:

1. Die Aenderung der Linienführung des Rainfeldweges der Einwohnergemeinde Balsthal wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden in Widerspruch stehen.
3. Die Gemeinde Balsthal wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 1974 noch 1 Plan auf Leinwand aufgezogen und von der Gemeindebehörde unterzeichnet, zuzustellen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 1076) KK

Fr. 118.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G... ..

Ausfertigungen auf Seite 3

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4710 Balsthal

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ingenieurbüro Bernasconi, Schubiger, Beer, Hauptstrasse 22,
4562 Biberist

Amtsblatt Publikation: Die Aenderung der Linienführung des
Rainfeldweges der Einwohnergemeinde
Balsthal wird genehmigt.

